

Landgericht München I

Az.: 4 O 23715/14



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], Fürstenfelder Straße 7, 80334 München, Gz.: D5/6937/pw
33/14 TH01

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. jur. [REDACTED] Vagen

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 4. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Kecker als Einzelrichter am 13.11.2015 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 05.11.2015 folgendes

Endurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger [REDACTED] nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit 16.11.2014 zu bezahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Kosten in Höhe von [REDACTED] nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit 16.11.2014 zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.
6. Der Streitwert wird auf [REDACTED] festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger ist Berufsbetreuer und wird als solcher von den zuständigen Amtsgerichten in München, Dachau, Ebersberg, Landshut u. a. gemäß §§ 1896 ff. BGB als Betreuer für volljährige Personen, die aufgrund besonderer Umstände ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr besorgen können, bestellt.

Der Beklagte war langjähriger Steuerberater des Klägers und hat für ihn die notwendigen Einnahmen- Überschussrechnungen gemäß § 4 Abs. 3 EStG und die damit im Zusammenhang stehenden Steuererklärungen gefertigt.

Der Kläger rechnet seine Leistungen gemäß § 168 i. V. m § 292 FamFG dem Betreuungsgericht gegenüber ab.

Gemäß § 4 VBVG erhält der Betreuer eine Stundenvergütung. Die Stundensätze nach § 4 Abs. 1 VBVG „gelten auch Ansprüche auf Ersatz anlässlich der Betreuung entstandener Aufwendungen sowie anfallende Umsatzsteuer ab“.

In der Vergangenheit wurden die Umsätze der Berufsbetreuer von der Finanzverwaltung als umsatzsteuerpflichtig angesehen. Dies hatte zur Folge, dass die Berufsbetreuer aus den ihnen bezahlten Vergütungen die gesetzliche Umsatzsteuer abführen mussten. Konkret mussten sie daher aus den ihnen entrichteten Vergütungen die Umsatzsteuer herausrechnen und abführen.

Entsprechend rechnete der Beklagte für den Kläger in den hier streitbefangenen Jahren 2005 und 2006 sowie in den Folgejahren aus den vereinnahmten Vergütungen die Umsatzsteuer heraus und erstellte für den Kläger entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vierteljährliche Umsatzsteuervoranmeldungen, in denen die jeweils vereinnahmte Umsatzsteuer beim Finanzamt angemeldet wurde. Der Kläger entrichtete – nach Abzug von Vorsteuerbeträgen – in den hier streitbefangenen Quartalen folgende Beträge an das Finanzamt München:

<u>Jahr</u>	<u>Quartal</u>	<u>Zahlung in €</u>
-------------	----------------	---------------------

2005	III	[REDACTED]
	IV	[REDACTED]
2006	I	[REDACTED]
	II	[REDACTED]
	III	[REDACTED]
	IV	[REDACTED]

Im ersten Quartal 2006 ergab sich aufgrund hoher Vorsteuern (Anschaffung eines Pkw) ein Erstattungsanspruch, so dass keine Zahlung an das Finanzamt fällig war.

Der Beklagte erstellte demgemäß auch die am 18.09.2006 für 2005 und am 25.09.2007 für 2006 beim Finanzamt München Abteilung II/III eingegangenen Jahresumsatzsteuererklärungen (Anlage K 2 und K 3), in denen er die damaligen Umsätze aus der Berufsbetreuungstätigkeit als umsatzsteuerpflichtig deklarierte. Das Finanzamt folgte den erklärten Angaben.

Durch Urteil vom 17.02.2009 (XI R 67/06) hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Leistungen von gemeinnützigen Betreuungsvereinen (vgl. §§ 1896 ff. BGB) entgegen der Rechtslage nach dem deutschen Umsatzsteuerrecht in direkter Anwendung für Art. 13 Teil A Abs. 1 g) i. V. m. Abs. 2 der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie (77/388/EWG) umsatzsteuerfrei seien, die deutsche Finanzbehörden also für diese Vereine zu Unrecht Umsatzsteuer auf deren Vergütungen erhoben hatten.

Der Kläger übersandte dem Beklagten am 04.01.2010 den BvfB-Newsletter (Bundesverband freier Berufsbetreuer e.V.) vom Januar 2010. Auf dem Newsletter war handschriftlich vom Kläger Folgendes angebracht und dies sodann unterschrieben: „Herrn [REDACTED] zum Vorgang! 4.1.“ (Anlage K 5).

Nach Zugang dieser Informationen richtete der Beklagte an das zuständige Finanzamt mit Datum vom 12.01.2010 ein Schreiben, in dem er auf das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 17.02.2009 hinwies, sich auf den Standpunkt stellte, dass Vereinsbetreuer ebenfalls von der Umsatzsteuer befreit seien und mit dem er gegen die Umsatzsteuerbescheide 2008 sowie sämtliche Umsatzsteuerbescheide für die noch nicht verjährten Zeiträume „Einspruch“ einlegte. Gleichzeitig beantragte er das Ruhen des Verfahrens sowie Aussetzung der Vollziehung für sämtliche Umsatzsteuerbescheide, soweit noch keine Verjährung eingetreten sei (Anlage K 6).

Das Finanzamt wies den Beklagten mit Schreiben vom 19.01.2010 (Anlage K 7) darauf hin, dass der Einspruch vom 12.01.2010 bezüglich der Umsatzsteuerbescheide für 2005 bis 2008 verspätet sei und dass auch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gewährt werden könne und auch ein solcher Antrag nicht gestellt sei. Die Verwerfung der Einsprüche als unzulässig wurde angekündigt. Soweit der Steuerberater sich auf den Gleichheitssatz zu den Betreuungsvereinen berief, stellte das Finanzamt dem Beklagten anheim, sich „erneut an das Finanzamt zu wenden“.

Erneut stellte der Beklagte mit Schreiben vom 29.12.2012 (Anlage K 9) den Antrag, die Umsatzsteuer „2007 und in den folgenden Jahren entrichtete Umsatzsteuer“ zu erstatten.

Das Finanzamt wies mit Schreiben vom 15.01.2013 (Anlage K 10) darauf hin, dass die Rechtslage noch keineswegs geklärt sei und dass man noch die Revision vor dem Bundesfinanzhof im Verfahren V R 7/11 abwarten müsse. Der Antrag auf Änderung wurde abgelehnt. Hiergegen legte der Beklagte „Einspruch“ ein (Anlage K 11) und beantragte auch hier Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung.

Mit Urteil vom 25.04.2013 in Sachen V R 7/11 entschied der Bundesfinanzhof schließlich, dass die Umsätze der Berufsbetreuer umsatzsteuerfrei seien.

Der Beklagte beantragte deshalb mit Schreiben vom 08.08.2013 (Anlage K 12) „über sämtliche Jahre um Erlass von Umsatzsteuerbescheiden“ und beantragte weiter, die Umsatzsteuer jeweils auf 0 festzusetzen und die bezahlte Umsatzsteuer zu erstatten.

Mit Schreiben vom 13.02.2014 (Anlage K 13) teilte das Finanzamt mit, dass für die Jahre vor 2007 (also für 2005 und 2006) Festsetzungsverjährung eingetreten sei, so dass diese Jahre nicht mehr abänderbar seien.

Mit Schreiben vom 04.04.2014 (Anlage K 15) verwies der Beklagte auf sein Schreiben vom 12.01.2010, mit dem er Einspruch eingelegt hatte. Er stellte sich auf den Standpunkt, dass dieses Schreiben konkludent als Antrag nach § 164 Abs. 2 AO wirke.

Das Finanzamt trat dem mit Schreiben vom 23.04.2014 (Anlage K 16) entgegen und wies darauf hin, dass dieses Schreiben gerade keinen Antrag auf Änderung der Steuerfestsetzungen ab 2005 beinhalte und auch nicht umgedeutet werden könne. Der Inhalt des Schreibens sei – noch dazu von einem Berufsträger gefertigt – bezüglich des gewählten Rechtsmittels vom Wortlaut her eindeutig. Eine Umdeutung scheidet bei rechtskundigen Personen regelmäßig nach der Rechtsprechung aus. Die Änderung der Umsatzsteuerfestsetzungen für 2005 und 2006 wurde vom Finanzamt demgemäß im Schreiben vom 23.04.2014 abgelehnt.

In der Folgezeit gab das Finanzamt den Anträgen für die Kalenderjahre 2007 ff. in vollem Umfang statt, der Kläger erhielt die entsprechenden Umsatzsteuerbeträge erstattet.

Bezüglich der Kalenderjahre 2005 und 2006 erließ das Finanzamt am 28.10.2014 eine ablehnende Einspruchsentscheidung (Anlage K 17), die bestandskräftig wurde.

Die Umsatzsteuerzahllast betrug für das dritte und vierte Quartal 2005 insgesamt [REDACTED] (K 20).

Für 2006 wäre dem Kläger Umsatzsteuer in Höhe von [REDACTED] erstattet worden.

Mit Schreiben vom 15.10.2014 (Anlage K 19) legte der Unterzeichner der Zürich Insurance plc den Sachverhalt dar und forderte zur Zahlung bis 15.11.2014 auf.

Der Kläger macht außergerichtliche Anwaltskosten i.H.v. [REDACTED] € geltend, wobei er eine Geschäftsgebühr von 1,8 zu Grunde legt.

Der Kläger ist der Ansicht, es habe sich neben der nicht erstatteten Umsatzsteuer ein Zinsschaden nach § 233 AO wie folgt ergeben:

- für 2005: Vom 01.04.2007 bis 31.10.2014 insgesamt 91 Monate [REDACTED]
- für 2006: Vom 01.04.2008 bis 31.10.2014 insgesamt 79 Monate [REDACTED]

Der Kläger hat zunächst beantragt zu erkennen, dass der Beklagte verurteilt wird, an den Kläger 6214,51 € nebst 8% über dem Basiszins seit 15.11.2014 zu bezahlen.

Der Kläger beantragt zuletzt zu erkennen, wobei er nunmehr die vollen außergerichtlichen Anwaltskosten fordert:

- I. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger [REDACTED] nebst 8% über dem Basiszins seit 15.11.2014 zu bezahlen.
- II. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Kosten in Höhe von [REDACTED] € zu zahlen.

Der Beklagte beantragt Abweisung der Klage.

Der Beklagte ist der Ansicht, dass kein Auftrag zum Tätigwerden in der Umsatzsteuersache erteilt worden wäre.

Entscheidungsgründe

Der Kläger hat gegen den Beklagten ein Anspruch auf Zahlung von [REDACTED] € aus § 280 Abs. 1 BGB. Nur in Bezug auf den Zinsbeginn und die Höhe der außergerichtlichen Anwaltskosten war die Klage teilweise abzuweisen.

I. Das Übersenden des Newsletters vom Januar 2010 (Anlage K 5) verbunden mit dem handschriftlichen Hinweis „Herr [REDACTED] zum Vorgang!“ war als Auftrag zum Tätigwerden zu verstehen. Insbesondere ist der Beklagte durch Verfassen des Schriftsatzes vom 12.1.2010 (Anlage K 6) ja auch tätig geworden.

Er hat nur den falschen Rechtsbehelf gefehlt. Richtig gewesen wäre hier eine Änderung der Steuerfestsetzung nach § 164 Abs. 2 AO: Die beim Finanzamt eingereichten Umsatzsteuerjahreserklärungen stellen Steueranmeldungen dar. Eine Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleich (§ 18 Abs. 3 UStG i. V. m. §§ 164, 168 AO). Steuerbescheide, die unter Vorbehalt der Nachprüfung stehen, können, solange der Vorbehalt wirksam ist, jederzeit aufgehoben oder geändert werden (§ 164 Abs. 2 Satz AO). Der Steuerpflichtige kann die Aufhebung oder Änderung der Steuerfestsetzung jederzeit beantragen. Der Vorbehalt der Nachprüfung entfällt, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist (§ 164 Abs. 4 AO). Dies ist gemäß § 169 Abs. 2 AO nach Ablauf von vier Jahren der Fall, wobei die 4jährige Festsetzungsverjährungsfrist mit Ablauf des Jahres zu laufen beginnt, in dem die Steuererklärung beim Finanzamt eingegangen ist (§ 170 Abs. 2 Nr. 1 AO). 2005 also 31.12.2010, 2006 31.12.2011.

II. Der Schaden wurde in seiner Höhe nicht bestritten.

Die Zahllast betrug für das dritte und vierte Quartal 2005 insgesamt [REDACTED] € (K 20). Für 2006 wäre dem Kläger Umsatzsteuer in Höhe von [REDACTED] € erstattet worden.

Die Steuererstattungen wären nach § 233 a AO verzinst worden. Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist, für 2005 also ab 01.04.2007 und für 2006 ab 01.04.2008. Die Zinsen betragen für jeden Monat ½ % (§ 238 I AO) berechnet bis 31.10.2014. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag jeder Steuerart auf den nächsten durch 50 teilbaren Betrag abgerundet (§ 238 II AO).

Dies ergibt folgenden Schaden hinsichtlich der Zinsen:

Vom 01.04.2007 bis 31.10.2014 insgesamt 91 Monate [REDACTED]

Vom 01.04.2008 bis 31.10.2014 insgesamt 79 Monate

██████████

Letztlich lag hier kein Problem wegen der Rechnungsberichtigung vor:

Beruft sich ein Betreuer für im Rahmen seiner Amtsführung bereits erbrachte Leistungen direkt auf die Steuerbefreiung nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL, ist eine Anwendung des § 14c UStG für den in diesem Zusammenhang gegenüber dem zuständigen Gericht gestellten Vergütungsantrag ausgeschlossen, wenn aus dem Vergütungsantrag hervorgeht, dass die betreute Person Leistungsempfänger war und der Antrag lediglich auf die Vergütung der an die betreute Person ausgeführten Leistung durch die Landesjustizkasse gerichtet ist. Unter diesen Voraussetzungen ist der Vergütungsantrag nicht als Rechnung anzusehen. Auch die hierauf ergehende gerichtliche Vergütungsentscheidung stellt in diesem Fall keine Rechnung i. S. des § 14c UStG dar (DStR 2013, 2703).

III. Zu ersetzen sind auch die außergerichtlichen Anwaltskosten. Erstattungsfähig war hier aber nur eine Geschäftsgebühr in Höhe von 1,3. Nach Nr. 2300 VV RVG kann eine Gebühr von mehr als 1,3 nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war.

Dies war hier nicht der Fall. Mit der Frage der Vorhersehbarkeit der Entscheidung des BFH vom 25.4.2013 musste sich letztlich hier nicht befasst werden, da aufgrund der besonderen Konstellation, Versenden eines Newsletters mit Handlungsauftrag, darauf nicht abzustellen war.

Das Ansetzen einer 1,3 Gebühr ergab einen Betrag in Höhe von ██████████ €.

Zinsen hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten waren zuletzt im Schriftsatz vom 17. 8. 2015 (Bl. 40) nicht mehr beantragt, insofern war der Schriftsatz dahingehend auszulegen, dass wie im Klageschriftsatz vom 11.12.2014 auch für diese Position Verzugszinsen beantragt werden sollen.

IV. Verzugszins war hier nur nach § 286 Abs. 1 S. 2, 288 Abs. 1 BGB in Höhe von 5 % zu gewähren. Schadensersatz ist keine Entgeltforderung i.S.d. § 288 II BGB. Verzug trat erst am 16.11.2014 ein, § 187 I BGB.

V. Die Kosten ergeben sich aus § 91 ZPO, die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

VI. Der Streitwert war auf ██████████ festzusetzen.

gez.